This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

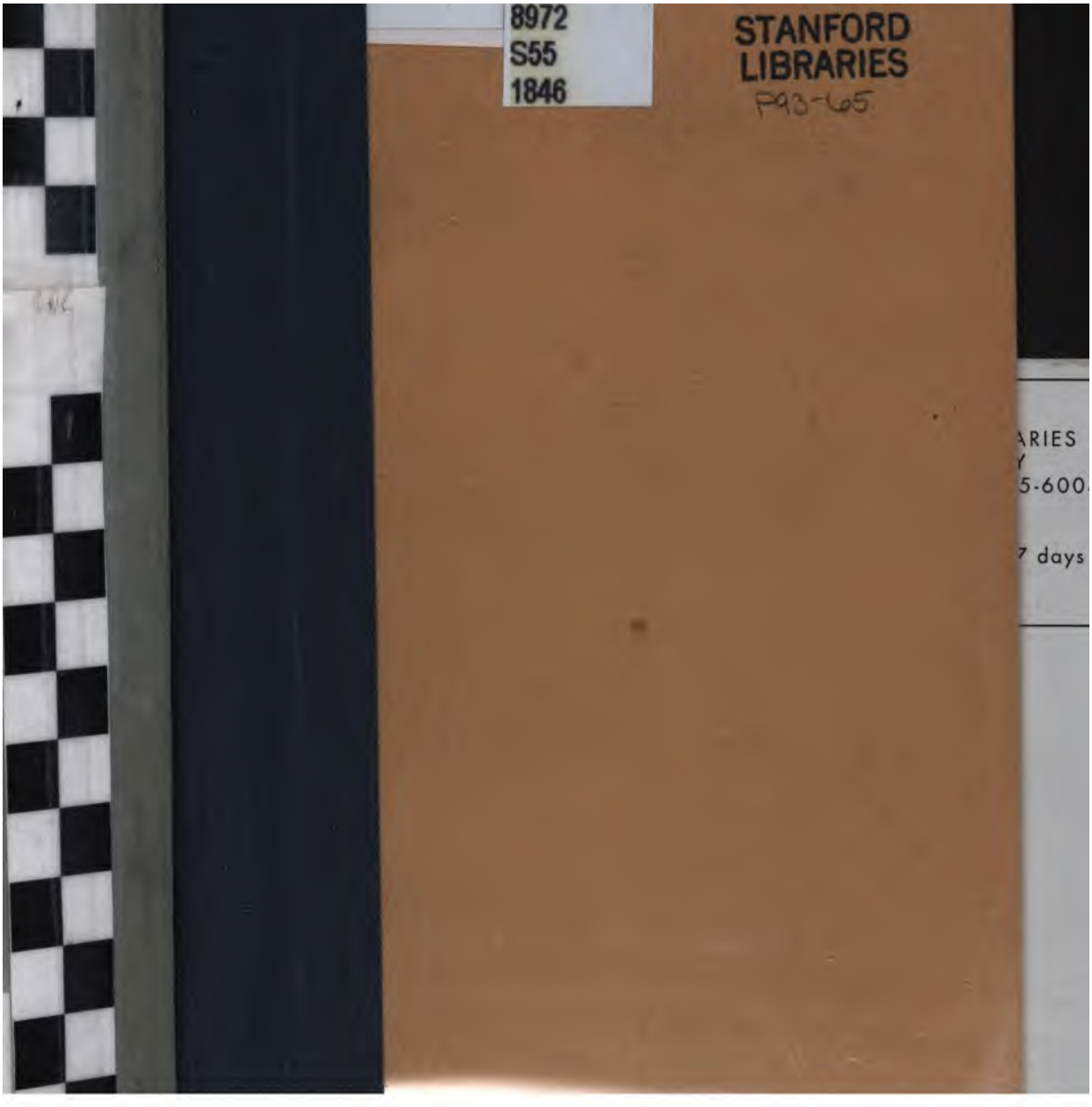
8972
S55
1846
STANFORD
LIBRARIES
P93-65
ARIES
5-600
7 days

Mein Austritt

aus

dem preußiſchen Staatsdienſte.

Von

Heinrich Simon,
Stadtgerichts-Rathe a. D.

Motto.

„Jeder Staatsdiener hat doppelte Pflicht: gegen den Landesherrn und gegen das Land. Kann mal vorkommen, daß die nicht vereinbar ſind; dann iſt aber die Pflicht gegen das Land die erſte."

Friedrich Wilhelm III.

Leipzig,
bei J. G. Mittler.
1846

Vorwort.

Durch ein öffentliches Blatt habe ich bereits mitgetheilt, daß Se. Majestät geruht, mir den Abschied aus dem Justizdienste, meinem wiederholten Antrage gemäß, in Gnaden zu ertheilen. Ich behielt mir vor, die Gründe dieses Antrages zu veröffentlichen.

Dies thue ich hiermit. Es schien für diesen Zweck der Abdruck des zweiten Abschieds-Gesuches genügend, welches von mir an das Justizministerium gerichtet worden ist. Ich lasse diesem die Allerh. Kabinets-Ordre, so wie das Reskript folgen, mit welchem das Justizministerium den von Sr. Majestät mir ertheilten Abschied begleitete. Nur wenige kurze Noten habe ich letzterem Reskripte beigefügt;

eine weitere Beurtheilung des Falles ſcheint mir meinerſeits unnöthig.

Der Verſuch, dieſe amtlichen Dokumente in Preußen erſcheinen zu laſſen, ſcheiterte an Cenſurhinderniſſen.

Breslau, im Februar 1846.

H. S.

Mein Abschiedsgesuch,

dem Justizministerium überreicht

am 12. December 1845.

Hochwohlgeborner Herr,
hochgebietender Herr Wirklicher Geheimer
Staats- und Justizminister!

Ew. Excellenz trug ich in meiner Eingabe vom 15. November den ehrerbietigen Antrag auf Entlassung aus dem Staatsdienste vor, einen Entschluß, der, durch die Verhältnisse vorbereitet, dadurch zu einem Antrage sich gestaltet habe, daß ich die Erfüllung eines berechtigten Gesuches nicht erreichen könne.

Ew. Excellenz fordern mich durch die hohe Verfügung vom $\frac{\text{24. November}}{\text{4. December}}$ zur Erklärung auf, ob, nachdem inzwischen dieses Gesuch von Denenselben bewilligt worden, mein Antrag derselbe bleibe.

Nach den Worten und der Fassung dieser hohen Verfügung kann ich nur annehmen, wie gern ich derselben auch gleichzeitig ein persönlich wohlwollendes Motiv beilegte, daß Ew. Excellenz Sich unter den veränderten Umständen nicht für berechtigt halten, auf den Antrag ohne meine nochmalige Erklärung einzugehen.

Dieſe gebe ich daher nunmehr dahin ab, daß ich bei meinem ganz gehorſamſten Antrage verbleibe.

Ich fühle die Verpflichtung, dieſen Entſchluß Ew. Excell. des Näheren zu motiviren.

Ich bin mit Luſt und Liebe Richter geweſen und ich darf mich ohne Scheu auf alle meine richterlichen Vorgeſetzten berufen, daß ich meinen Pflichten als ſolcher vollſtändig nachgekommen, wie ich mich denn auch bis zum vergangenen Jahre der Anerkennung Seitens Ew. Excell. Miniſteriums zu erfreuen hatte.

Lediglich, weil ich den Beruf fühlte, Richter zu bleiben, lehnte ich, noch als jüngerer Aſſeſſor in den Jahren 1837 und 1839, die Anerbietungen des hohen Miniſteriums ab, Advokat bei den erſten Gerichtshöfen des Landes zu werden, bei dem hieſigen Oberlandesgerichte und dem Kammergerichte. Es geſchah dies in der von mir, wie von ſo Vielen, erſehnten und damals wie ſpäter anſcheinend berechtigten Hoffnung, daß die altländiſchen Juſtizeinrichtungen einem friſchen Leben, einer Umwandlung zum Beſſern, entgegengingen; daß, wie es die Zeit erfordert, dem Richter mindeſtens zum Theil die mannigfaltigen Adminiſtrativgeſchäfte abgenommen werden würden, unter denen die eigentliche Rechtsverwaltung, von welcher der Richter ſeinen Namen, als Nebenſache verſchwindet; die ihn, dem größten Theile ſeiner Thätigkeit nach, zum Verwaltungsbeamten umgeſtalten und unter adminiſtrative Aufſicht ſtellen, — zum fiskaliſchen Finanz- und Steuer-

beamten, zum Notar, zum Deposital-, zum Hypotheken- und Vormundschafts-Beamten; die ihm, gedrückt und in Anspruch genommen von den heterogensten Thätigkeiten, eine wissenschaftliche Fortbildung fast unmöglich machen, und wenn nicht ausnahmsweise vorzügliche Körper- und Geisteskräfte vorhanden, zum Routinier hinabsinken lassen. Man hoffte auf eine bessere Basis der Justizverwaltung, die den Richter nicht ferner zum Advokaten und Prokurator beider Parteien macht, die jenes Beschwerdewesen beseitigt, das selbst in einem großen Theile der richterlichen Eigenschaft principienmäßig die richterliche Unabhängigkeit nicht anerkennt; man hoffte, daß das in dem Schlendrian einer stockig gewordenen Zeit geborene schriftliche und geheime Verfahren dem früheren und besseren Rechte der Mündlichkeit, der Oeffentlichkeit, dem Schwurgerichte weichen würde.

Wenn wir uns diesem Ziele eine Zeitlang mindestens zu nähern schienen, so erscheint gegenwärtig die Aussicht hierauf wieder in weitere Ferne gerückt als je und es ist sogar eine entfernt vorbereitende, von der Regierung selbst den Ständen vorgeschlagene und von diesen freudigst angenommene Maasregel, rein richterliche Spruchkollegien für die einzelnen Provinzen zu bilden, wiederum zurückgelegt.

Ich enthalte mich, bei dieser Einzelnangelegenheit das Viele, was die Justiz in Preußen drückt, des Weiteren darzustellen; aber es verlor allerdings bei diesen Verhältnissen und Aussichten mein Beruf actuell viel von

der Hoheit und Würde, auf die er nach meiner Ansicht im Staatsleben so begründeten Anspruch hat, und die mir ihn so theuer machten.

Unter solchen Beziehungen zu meiner Stellung kam es vor, daß ich mich gegen einen Gesetzgebungs-Akt der Regierung öffentlich erklärte. Ich handelte kraft meines Gewissens als Bürger und Beamter, wenn ich gegen die Gesetze vom 29. März 1844 auftrat, welche nach meiner Ueberzeugung die Unabhängigkeit des Richterstandes bedrohen. Ich that dies im Interesse des Königs, weil die unumschränkte Monarchie sich durch den unabhängigen Richterstand von der Despotie unterscheidet; ich that es im Interesse des Volkes, weil die richterliche Unabhängigkeit diesem zur Zeit die Stelle aller sonstigen Garantien vertritt und ein Eingriff in diese Garantie somit ein Eingriff in das Schärflein der Wittwe ist; weil es sich hier um eine der bisherigen Verfassung entgegenstehende immense Vergrößerung der Macht der Krone auf Kosten der Rechte der Unterthanen handelt und diese Machtvergrößerung ohne Befragung der Stände geschehen; ich that es im Interesse meines Berufstandes, weil seine bisherige, in dieser Beziehung würdige, Stellung der einzige Ersatz war für die in jeder andern Beziehung stattfindende Zurücksetzung hinter die Administrativ-Beamten.

Mein Streben in dieser Angelegenheit ist sehr verschieden aufgefaßt worden, einerseits von Sr. Majestät Ministerien, andererseits von dem Volke. Letzteres anlan-

gend, so hat sich die Presse, wenn ich die Schrift des Herrn Staatsministers von Kamptz und zwei vom Staate subventionirte Zeitungen ausnehme, einstimmig mit mir übereinstimmend erklärt; eben so traten mir die Volksvertreter und deren Kommittenten bei. Gegen vierzig Petitionen sind an die Provinzialstände in diesem Sinne gerichtet worden und die Stände der Rheinprovinz, der Provinzen Preußen, Schlesien, Westphalen, Posen haben fast einstimmig demgemäß bei Sr. Majestät Anträge formirt auf Zurücknahme jener Gesetze in ihrer Beziehung auf die Richter. Auch die richterlichen Beamten haben mir in großer Zahl, Bekannte und Unbekannte aus allen Provinzen des Staates, ihre Zustimmung ausgesprochen. Einzelne derselben haben ihre betreffenden Ansichten unmittelbar Sr. Majestät dem Könige vorgetragen und das hiesige Oberlandesgericht hat sich in seinem Berichte an Ew. Excell. Ministerium bei Gelegenheit des über mich zu fassenden Beschlusses mit meinen Ansichten über diese Gesetze dem Vernehmen nach gleichfalls einverstanden erklärt.

Das Land theilt mithin, so weit es unter jetzigen Verhältnissen möglich ist, dessen Ansichten kennen zu lernen, meine Befürchtungen und dankte mir mein Streben.

Anders meine höchsten Vorgesetzten. Ich habe Seitens ihrer und Seitens des Ministerii des Innern wegen einer rein patriotischen That bittere Ehrenkränkungen gehäuft erlitten. Ew. Excell. wollen gestatten, daß ich ihrer hier erwähne.

Als ich im April vorigen Jahres in der Schlesischen Zeitung gegen jene Gesetze auftrat, versuchte zuerst Herr Justizminister Mühler mich öffentlich zu „berichtigen" und als ich geantwortet, erschienen mehrere im Ministerium des Innern redigirte Artikel in der Allgemeinen Preußischen Zeitung zu dem gleichen Zwecke. Da diese nur zu einer weiteren Entwickelung meiner Ansicht in den öffentlichen Blättern führten(1), bewirkte nunmehr das Ministerium des Innern das amtliche Einschreiten des Justizministeriums, um dadurch mein ferneres Schweigen herbeizuführen. Es denuncirte mich das Ministerium des Innern am 25. Juli v. J. dem Justizministerium: ich, „dem zu lucrativen schriftstellerischen Arbeiten aus besonderer Vergünstigung ein einjähriger Urlaub bewilliget, würde für den Verfasser aller dieser Artikel allgemein gehalten," für den betreffenden „hartnäckigen, durch Gegengründe nicht zu überzeugenden" Opponenten; — dasselbe theilte dem Justizministerium „ein neueres Probestück der Art und Weise dieser Opposition" in einer meiner oben erwähnten Gegenartikel mit und sprach sich über letztere dahin aus, daß sie „recht eigentlich dahin gerichtet, die öffentliche Meinung über die Tendenz jener Verordnungen irre zu leiten."

---

(1) Diese Aufsätze sind in der zweiten Ausgabe meiner Schrift: Die Preußischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844, Leipzig 1845, auf den Seiten 213 ff. abgedruckt.

Bereits vom folgenden Tage, den 26. Juli, ist das Rescript Ew. Excell. Ministerii datirt, welches dem Oberlandesgerichte hierselbst aufgiebt, nachdem es mich über meine Autorschaft dieser Artikel vernommen, im Plenum darüber zu beschließen, „ob der Fall nicht zur Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung angethan sei?"

Dabei spricht das hohe Justizministerium seine Ansicht über mich in demselben Rescripte bereits gegen meinen Gerichtshof dahin aus, „daß es sich in „der That mit der Pflicht der besonderen „Treue, die einem Beamten gegen seinen Lan„desherrn obliegt, nicht vereinigen läßt, wenn „er dessen Regierung und die ergangenen Ge„setze auf eine Weise und dazu in öffentlichen „Blättern angreift, wie sich solches der H. S. „erlaubt hat."

In dem Seitens des Oberlandesgerichts hierselbst zu meiner Vernehmung über die Autorschaft anberaumten Termine wurde mir, meinem Verlangen gemäß, zum Nachweis der Legitimation des Oberlandesgerichts, mich zur Erklärung über eine außeramtliche, an sich erlaubte, Thatsache aufzufordern, das eben erwähnte Rescript vom 26. Juli und dessen Anlage, das Anschreiben des Ministeriums des Innern vom 25. Juli v. J., mitgetheilt.

Ich erklärte mich hierauf schriftlich und fügte dieser Auslassung eine Denkschrift, betreffend die Umgestaltung der staatsrechtlichen Stellung des Preußischen Richterstandes durch

die Gesetze vom 29. März 1844 bei. Ich bemerkte in der ersteren Auslassung, meine Autorschaft anerkennend, daß ich das Recht und die Pflicht gehabt, jene Aufsätze zu veröffentlichen; ich lehnte sehr bestimmt den gemachten Vorwurf ab, daß derjenige seinem Könige nicht treu, der diese Gesetze in dieser Weise angreife und bemerkte, daß, wenn mir ein Gesetz nachzuweisen, welches dem Preußischen Richter — seiner freien Manneswürde zuwider — verböte, seine Ueberzeugung in außeramtlichen, das Staatswohl betreffenden, Angelegenheiten als Schriftsteller auszusprechen, ich nicht anstehen würde, mein Richteramt niederzulegen. Bis dahin würde ich im Bewußtsein leben, als ehrlicher Mann und guter Beamter gehandelt zu haben, wenn ich meine Ueberzeugung über die Schädlichkeit jener Gesetze offen erklärt und dieses mein Bewußtsein werde durch das Rescript des hohen Justizministeriums und das Schreiben des Ministeriums des Innern nicht getrübt. (1)

---

(1) Die Worte meiner gedachten schriftlichen Auslassung waren folgende:

„Ich kann die Annahme des Justizministeriums nicht als eine richtige anerkennen, daß sich jene Aufsätze, welche auf die Gefahr hinwiesen, die dem Könige und dem Volke drohen, mit der Pflicht der besonderen Treue nicht vereinigen ließen, die einem Beamten gegen seinen Landesherrn obliegt."

„Daß die Ministerien der Justiz und des Innern mit der Anschauungsweise jener Aufsätze nicht ein-

Das Oberlandesgericht beſchloß hierauf, daß gegen mich kein Grund zu einer Unterſuchung vorliege und führte in dem erforderten motivirten Be-

---

verſtanden kann nicht befremden, dürfte vielmehr bei ihrem Einfluſſe, den ſie auf die Geſetzgebung haben und mithin auch auf die Geſetze vom 29. März gehabt, im Voraus vermuthet werden. An und für ſich giebt daher dieſe entgegengeſetzte Miniſterial-Anſicht noch keine Garantie für die Zweckmäßigkeit jener Geſetze, da beide ſich gegenſeitig auf einander ſtützen, viel weniger aber noch für die in eigener Angelegenheit richtend aufgeſtellte Behauptung, daß derjenige ſeinem Könige nicht treu, der dieſe Geſetze angreift."

„Jeder Preuße hat die Verpflichtung, wenn er ſieht, daß ſeinem Vaterlande ein Schade droht, dieſen nach ſeinen Kräften und mit Hintanſetzung des eigenen Vortheils von demſelben abzuwenden. Nach Preußiſcher Verfaſſung iſt die Zeit vorüber, in welcher der Bürger in dieſer Beziehung lediglich auf die Polizei und die anderen Behörden verwieſen wurde, vielmehr ſchwört jeder Bürger nach der Kabinets-Ordre vom 5. Novbr. 1833 (G.-S. 1833, S. 291), nach allen ſeinen Kräften zum Wohle des Staates mitwirken zu wollen. Dieſe Verpflichtung jedes Preußen hat aber der Preußiſche Beamte nach der Natur ſeines Verhältniſſes und nach ſeinen beſonderen Pflichten in vervielfachtem Grade und nach dem Richtereide, den die A. Ger.-Ordnung III. 3. §. 63. vorſchreibt, der nur rückſichtlich ſeiner Form abgeändert, ohne daß das Weſen des Verhältniſſes umgeſtaltet, ſchwört der Juſtizbeamte ge-

richte, welchem meine schriftlichen Auslassungen beigefügt wurden, dem Vernehmen nach gleichzeitig aus, daß es mit meinen Ansichten über die Schädlichkeit jener Gesetze einverstanden.

---

nerell, das Beste und Interesse Sr. Majestät aus allen Kräften suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst verhüten und abwenden zu wollen."

„Die dieser Ansicht entgegengesetzte Maxime, nach welcher der Preußische Beamte die erwähnte Pflicht jedes Preußischen Bürgers, nach allen seinen Kräften zum Wohle des Staates mitzuwirken, nur für die Fälle haben soll, in welchen er sich in vollkommenem Einklange befindet mit den jezeitigen politischen Ansichten seiner Chefs, beruht auf einer Anschauungsweise, die sich auf die von den unsrigen so verschiedenartig gestalteten französischen und englischen Verhältnisse stützt, wo völlige Hingebung des Individuums an die Partei und daher noch mehr des Beamten an das Ministerium stattfindet und ein großer Theil der Beamten mit ihren jedesmaligen Ministerien steht und fällt."

„Im Gegensatze hiezu hat, um von dem Preußischen Administrativ-Beamten abzusehen, der Preußische Richter mit der jezeitigen politischen Ansicht des Staates amtlich überhaupt nichts zu thun. Sein Verhältniß zum Könige wird in seinem Eide, wie dieser gegenwärtig normirt ist, in derselben Art wie das jedes anderen Unterthanen festgestellt und nur hinzugefügt, daß er alle vermöge seines Amtes obliegende Pflichten erfüllen wolle. Die

Ew. Excellenz, als inzwischen ernannter Nachfolger des Herrn Justizministers Mühler, verfügten hierauf durch Hohes Reſcript vom 21. October v. J. einen Verweis gegen mich, da Dieſelben, wenn gleich meine gute Abſicht

---

amtlichen Pflichten des Richters beſtehen aber lediglich in der Aufrechthaltung der Gerechtigkeit nach den beſtehenden Geſetzen. Aus dem Kreiſe ſeiner Amtsthätigkeit ſind daher ſelbſtredend alle Rückſichten der Staatspolitik, wie jede Einwirkung der politiſchen Richtung des Zeitgeiſtes ausgeſchloſſen und der Richter iſt in dieſer Beziehung genau vom Adminiſtrativ-Beamten zu unterſcheiden. Wehe der Gerechtigkeit und dem Staate, wenn dies anders iſt!"

„Kann daher ſelbſt amtlich ein Konflikt des Preußiſchen Richters mit entgegengeſetzten politiſchen Anſichten ſeiner Chefs nicht eintreten, ſo wird dies außeramtlich um ſo weniger der Fall ſein können. Nirgend iſt dem Richter in den Geſetzen das Recht genommen, ſeine Ueberzeugung über außeramtliche Gegenſtände gleich jedem andern Preußen durch die Preſſe zu veröffentlichen. Kein Miniſter hat daher das Recht, ein ſolches Geſetz zu ſchaffen und dem Preußiſchen Richter jene aus ſeinem Staatsbürgerrechte herfließende Berechtigung zu nehmen."

„Es verſteht ſich, daß der Richter wie jeder Andere dieſes Recht innerhalb der geſetzlichen Schranken auszuüben verpflichtet und das Juſtizminiſterium hätte zweifellos bei Preßvergehen eines Richters das Recht, auch amtlich einzuſchreiten. Von ſolchen iſt jedoch vorliegend nicht die Rede. Daß vielmehr bei jenen Aufſätzen die vom Staate gezogenen geſetzlichen Schran-

nicht bezweifelnd, „die Form dieser Veröffentlichun-
„gen und die aufregende Schreibart der in Rede
„stehenden Aufsätze der Stellung eines Justiz-
„beamten nicht angemessen“ fänden und ermahnten

---

ken inne gehalten, erhellt genügend aus dem Umstande, daß sie bei bestehender Censur erschienen sind, da sich hieraus nach No. IV. sub 2. der Censur-Instr. vom 4. Febr. 1843 ergiebt, daß die Aeußerungen über jenes Gesetz vom 29. März d. J. in anständiger Form und in wohlmeinender Absicht erfolgt, unter welchen Bedingungen allein die Kritik der bestehenden Gesetzgebung, erwähnter Gesetzesstelle nach, verstattet ist.“

„Der Umstand dagegen, daß der Inhalt jener Kritik den Ansichten der Ministerien nicht entspricht, ist kein gesetzlicher Grund, gegen mich irgend wie einzuschreiten, oder es hörte eins der wichtigsten Mittel zur Vervollkommnung der Rechtspflege auf, das Urtheil der öffentlichen Meinung über die Gesetze. Könnte mir ein Gesetz nachgewiesen werden, welches dem Preußischen Richter — seiner freien Mannes-würde zuwider — verböte, seine Ueberzeugung in außeramtlichen, das Staatswohl betreffenden, Angelegenheiten als Schriftsteller auszusprechen, so würde ich nicht anstehen, mein Richteramt niederzulegen. Selbst die von mir angegriffene Verordnung vom 29. März d. J. aber enthält keine derartige Bestimmung. Täuschte ich mich hierüber und könnte nach dem Gesetze vom 29. März d. J. eine Disciplinar-Untersuchung gegen mich aus diesem Grunde eingeleitet werden, so enthielte dies freilich einen, meine Erwar-

mich „für die Zukunft zu einer ruhigeren Schreib-„art und Beobachtung derjenigen Rücksichten „gegen die höhere Staatsbehörde, welche auch „mit entgegengesetzten Ansichten wol verträglich „sind."

Ich wendete mich nunmehr an den Herrn Minister des Innern, Grafen von Arnim, in Bezug auf die in dem gedachten Anschreiben seines Ministerii gegen mich enthaltene Ehrenkränkung. Bereits in meiner eben erwähnten schriftlichen Auslassung hatte ich die Aeußerung des Ministerii des Innern abgelehnt, daß meine Aufsätze „recht eigentlich dahin gerichtet seien, die öffentliche Meinung über die Tendenz jener Verordnungen irre zu leiten."

Ich zeigte, daß der Herr Minister des Innern zweifelsohne das Recht habe zu behaupten, wie meine Aufsätze **geeignet** seien, die öffentliche Meinung über die

---

tungen noch übertreffenden, praktischen Beweis für meine theoretische Behauptung, daß durch dies Gesetz die Selbstständigkeit des Preußischen Richterstandes gebrochen werde."

„Ich lebe somit, ich wiederhole dies, im Bewußtsein, als ehrlicher Mann und guter Beamte gehandelt zu haben, wenn ich meine Ueberzeugung über die Schädlichkeit jener Gesetze offen ausgesprochen und dieses mein Bewußtsein wird durch das Rescript des Herrn Justizministers Mühler und das Schreiben des Ministerii des Innern nicht getrübt."

Tendenz jener Gesetze irre zu leiten, daß er sich aber einer Injurie schuldig mache, wenn er die Behauptung aufstelle, daß Letzteres meine Absicht sei. Er bezüchtige mich ohne Zweck und ohne Grund eines groben mit Bewußtsein begangenen Verbrechens gegen meinen König und mein Land. Ich wies es nach, daß kein Zweck und kein Grund zu dieser Behauptung vorliege, daß insbesondere meine Persönlichkeit nicht die entfernteste Veranlassung böte und ein Leben pflichtgetreuer Amtsführung geeignet sei, gegen eine solche Präsumtion zu schützen; — ich bemerkte, daß ich bei vollem Bewußtsein über die Folgen, welche die Unabhängigkeit der Gesinnung auf die Verhältnisse eines Beamten zu haben pflegt, doch, sowol um meinetwillen, als um des Preußischen Richterstandes willen, dem anzugehören ich die Ehre hätte, nicht dulden würde, daß das höchste Gut des Mannes, daß meine Ehre, von irgend wem angegriffen würde.

Eben so lehnte ich die Hindeutung auf meine Undankbarkeit ab, welche in der Bemerkung des Ministerii des Innern lag, daß ich derselbe sei, dem zu lukrativen schriftstellerischen Arbeiten aus besonderer Vergünstigung ein einjähriger Urlaub bewilligt worden. Ich wies nach, daß diese Bemerkung an sich kein rechtliches Moment zur Beurtheilung der Frage abgebe, überdies auf einem faktischen Irrthume beruhe, da mir der längere Urlaub nicht in meinem persönlichen, sondern in einem allgemeinen Interesse ertheilt; daß das Justizministerium wiederholt den günstigen Einfluß auf die

Gestaltung der Praxis anerkannt, welche die von mir mit herausgegebenen „Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft" ausüben; daß nicht minder in Betreff der von mir herausgegebenen administrativen und staatsrechtlichen Werke Se. Majestät der hochselige König und Se. Majestät der jetzige König mehrfach brieflich ihre Anerkennung der Verdienstlichkeit derselben um den Königlichen Dienst ausgesprochen; eben dies sei vielfach von mehreren der Verwaltungs-Ministerien geschehen, so daß ich bei dem Gesuche um diesen Urlaub ausdrücklich erklären durfte, wie ich ihn nicht als persönliche Vergünstigung erbäte, da ich, bei erfolgter Begebung meines Gehaltes, nichts verlange als Zeit, um dem Staate Dienste, die von ihm als nützlich anerkannt worden, in einem Umfange zu leisten, der nach der Natur meines amtlichen Wirkungskreises ohne Urlaub von mir nicht erreicht werden könne.

Ich ersuchte den Herrn Minister Grafen Arnim in meiner Eingabe vom 12. November v. J., den in seiner Abwesenheit erfolgten Angriff seines Ministerii gegen meine Ehrenhaftigkeit zurückzunehmen. Meine Berechtigung, von der betreffenden Erklärung seines Ministeriums Kenntniß zu nehmen, liege darin, daß Ew. Exc. Ministerium dieselbe officiell dem hiesigen Oberlandesgericht mitgetheilt und letzteres mir gleichfalls officiell sie vorgelegt habe. Eine ausführliche Auseinandersetzung schloß ich mit dem Bemerken, daß die vielfachen Rangstufen, welche einen Minister von meinem Standpunkte als Beamter trennen, jenen unverdien-

ten Kränkungen ein zehnfaches Gewicht gäben. Es sei der ehrenhafte Mann, der sich mit vollem Vertrauen an den ehrenhaften Mann und hochgebietenden Minister mit der Bitte wende, die durch sein Ministerium mir zugefügte Kränkung meiner Ehre aufzuheben.

Da mir hierauf keine Antwort wurde, erinnerte ich fünf Wochen später an dieselbe, worauf Herr Minister Graf Arnim in seinem Schreiben vom 30. December v. J. jedes materielle Eingehen auf die Frage von sich wies und auf das Formelle der Frage sich beschränkend bemerkte, daß sie Erörterungen betreffe, welche nicht zwischen mir und dem Ministerium des Innern stattgefunden, er daher Ew. Excell. ersucht, mir auf meine an das Ministerium des Innern gerichteten Anträge die erforderliche Eröffnung zugehen zu lassen.

Diese Eröffnung erhielt ich von Ew. Excell. am 14. Januar d. Jahres in Form eines zweiten Verweises. Ew. Excell. nahmen an, daß jenes nicht für mich bestimmte Schreiben des Ministeriums des Innern nirgend die von mir darin gefundenen Beschuldigungen enthalte und Letzteres mir für seine Ansicht nicht verantwortlich sei. „Von einer „Ehrenkränkung könne überall nicht die Rede „sein, vielmehr sei es den Verhältnissen nicht an„gemessen, daß ich das Ministerium des Innern „einer Ehrenkränkung beschuldige, und den Chef „desselben um die Zurücknahme derselben bitte.“ „Da Ew. Excell. bereits meine gute Absicht nicht bezweifelt und nur die Form der Veröffentlichung und die

Schreibart nicht gebilliget, so sei die Sache, um die es mir allein zu thun sein könne, beendigt und Ew. Excell. erwarteten, daß ich von allen weiteren Schritten in dieser Angelegenheit Abstand nähme."

Meine Ansichten stimmen mit den von Ew. Excell. hier ausgesprochenen Principien allerdings in vielfacher Beziehung nicht überein. Ich nehme an, daß bei uns die Beamtenhierarchie nicht bis zu dem Grade gelangt, daß der hohe Beamte irgend eines Ressorts einen in der Stufenfolge tieferstehenden Beamten Ehrenkränkungen ungestraft zufügen könnte; ich nehme ferner an, daß es auf die Art, wie letztere mir bekannt worden, nicht ankomme und selbst, wenn sie mir nicht auf offiziellem Wege bekannt gemacht, es dem Herrn Minister Grafen Arnim eine Freude sein müßte, insofern er diese Kränkungen nicht billigte, mir die erbetene Erklärung zu geben; ich nehme endlich an, daß Ew. Excell. Anerkennung meiner guten Absicht nicht die von einer dritten Person mir zugefügte Beleidigung gutmachen könne.

Ich glaubte jedoch in der That es der Sache schuldig zu sein, das rein Persönliche fallen zu lassen und lediglich die erstere zu verfolgen. Deshalb faßte ich meine über die Gesetze vom 29. März 1844 ausgesprochene Ansichten zusammen, begründete und führte sie des Näheren aus — woran mich die Censur bis dahin bei mehreren Versuchen in öffentlichen Blättern gehindert — in meiner Schrift: „Die Preußischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844."

Ich gab mir die Ehre, Ew. Excell. diese Schrift zu überreichen.

Ew. Excell. forderten in Folge dessen das Oberlandesgericht hierselbst auf, zum zweiten Male darüber zu beschließen, ob nicht gegen mich in dieser Angelegenheit — nunmehr wegen dieser Schrift — eine Untersuchung einzuleiten.

Das Oberlandesgericht beschloß dem Vernehmen nach einstimmig, daß hierzu in dieser Schrift keine Veranlassung liege.

Ew. Excellenz verfügten hierauf unter dem 10/17. März d. J., daß der mir bis zum 1. October d. J. von Ew. Excell. Herrn Vorgänger im hohen Amte zugestandene Urlaub im Interesse des Dienstes um sechs Monate abzukürzen und ich bereits am 1. April beim Stadtgerichte hierselbst einzutreten habe.

Da hierin für mich eine harte Strafe lag, indem mir der Urlaub zu einem bestimmten Zwecke bewilligt, der die Eingehung buchhändlerischer Vertragsverhältnisse nach sich gezogen und ich den im Vertrauen auf hohes Ministerial-Wort wolbefugt übernommenen Verbindlichkeiten auf diese Weise nicht hätte Genüge leisten können: so mußte ich die Aufrechthaltung der einmal gewährten Urlaubs-Ertheilung bei Ew. Excell. nachsuchen.

Der Termin, welchen Dieselben mir gesetzt, nahte und verstrich fast vierzehn Tage, ohne daß Ew. Excell. mich auf mein Gesuch beschieden. Ich war während dieser Zeit, die ich auf den Bescheid harrte, dem widerwärtigen Konflikte zwischen verschiedenen Pflichten Preis gegeben, insbesondere

auch der, wenn im Gefühle meines Rechtes nicht mich, so doch meine Umgebung peinigenden, Erwartung, ob man es für ein, harten Strafen unterworfenes, Vergehen gegen die Subordination erachten werde, daß ich zum 1. April, Ew. Excell. Befehle zuwider, mein Amt nicht angetreten. Ich kam dadurch nicht minder in Konflikt mit dem Königl. Stadtgerichte, welches meinem Antrage, dem Eintritt ins Amt über den 1. April hinaus bis zur definitiven Erledigung der Frage Anstand zu geben, nicht Statt geben wollte.

Erst am 12. April kam Ew. Excell. Bescheid, daß die Abkürzung meines Urlaubes nicht stattfinden sollte.

Einige Monate darauf erschien die zweite Auflage meiner gedachten Schrift. Ich erhielt wegen derselben den dritten amtlichen Verweis in dieser Angelegenheit. Ew. Excell. ließen mir zufolge Verfügung vom 26. Juli d. J. durch Herrn Oberlandesgerichts-Chefpräsidenten Kuhn am 6. August zu Protokoll eröffnen, „daß „es unpassend erscheine, wenn ein im Königlichen „Dienste stehender Beamter in öffentliche Oppo„sition gegen das Gouvernement trete, wie ich „dies in der bezeichneten Schrift und namentlich „in der zweiten Ausgabe derselben gethan, ab„gesehen davon, was jedoch der Herr Minister „nicht gerügt wissen wolle, daß es nicht ange„messen erachtet werden könne, wenn er (ich) in „seiner Stellung als Justiz-Beamter in diese „Schrift Stellen mit aufgenommen habe, durch „welche der Justizminister, wie z. B. S. 304, per-

„sönlich angegriffen, zumal diese Angriffe völ-
„lig grundlos.“ (1)

---

(1) Zum Verständniß dieser Rüge ist zu bemerken, daß das Justizministerium es für nöthig erachtet hatte, den sämmtlichen Mitgliedern der acht provinzialständischen Versammlungen des vergangenen Jahres, zur Widerlegung meiner Schrift über die März-Gesetze, eine ministerielle Denkschrift zustellen zu lassen unter dem Titel: Kurze Beleuchtung der Schrift, die Preußischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844.

Ich habe diese Denkschrift, durch welche die Provinzialstände bekanntlich nicht überzeugt worden sind, in der zweiten Ausgabe meiner erwähnten Schrift abdrucken lassen. Auf dem Schlesischen Landtage hielt nun ein ritterschaftliches Mitglied einen Vortrag, in welchem jene ministerielle Denkschrift des Näheren beleuchtet wird. Aus diesem in den Schlesischen Landtags-Verhandlungen abgedruckten Vortrage nahm ich einige Stellen in die zweite Ausgabe meiner Schrift auf. Die von Herrn Justizminister Uhden oben speciell erwähnte Stelle des landständischen Vortrages lautet:

„Der Verfasser der Denkschrift kann uns nicht für so kurzsichtig halten, daß er hoffen dürfte, durch das Versprechen des guten Willens der Regierung uns zu beruhigen, selbst dann nicht, wenn er selbst der Ansicht wäre, daß man den guten Willen für die That nehmen müsse. Man bedenke wohl, daß die Simon'sche Schrift, in welcher die Unzulänglichkeit des guten Willens, mit der Geschichte in der Hand, auf den Seiten 33 bis 49 so schlagend hervorgehoben worden, dem Verfasser der Denkschrift vorgelegen hat, und daß hierauf nicht ein Wort erwiedert worden.“

„Wahrlich, es stände schlecht um die Unabhängigkeit der preußischen Rechtspflege, wenn der Mechanismus unseres

Ew. Excell. trug ich in Folge dieſes Verweiſes in meiner Eingabe vom folgenden Tage wiederholt vor, daß nach meiner Anſchauungsweiſe über das Verhältniß des Richters zur Preſſe ein geſinnungsvolles öffentliches Ausſprechen über ſtaatliche Verhältniſſe innerhalb der Befugniſſe und den Umſtänden nach innerhalb der Verpflichtungen eines rechtſchaffenen Preußiſchen Richters liege und ich dem gemäß das Bewußtſein hätte, durch meine Schrift nichts

---

Staates bereits ſo weit gediehen wäre, daß erſtere, ſtatt auf der Inſtitution der Unabhängigkeit der Richter und auf der ehrenhaften Perſönlichkeit des geſammten Richterſtandes zu ruhen, — auf der Perſönlichkeit Eines Menſchen ruhte, wenn, wie ſich die Denkſchrift ausdrückt, der Chef der Juſtiz es wäre, der die Autorität und Selbſtſtändigkeit der Gerichte aufrecht zu erhalten hat."

„Das uns vorliegende ſtadtkundige Beiſpiel, welches in den letzten Wochen ſich hier ereignete, zeigt, daß ſich die Sache praktiſch bei uns anders geſtellt hat. Es war der Juſtizminiſter Uhden, der den Stadtgerichtsrath Simon wegen der vor uns liegenden Schrift zur Unterſuchung gezogen wiſſen wollte, und es waren die Richter, das hieſige Oberlandesgericht, welche dieſen Antrag einſtimmig von ſich wieſen." — —

Das „völlig Grundloſe", welches das Juſtizminiſterium in dieſer Stelle findet, wird ſich auf die, dem Weſen nach völlig einflußloſe, Ungenauigkeit beſchränken, daß eines formellen miniſteriellen Antrages auf Einleitung der Unterſuchung gedacht; das Juſtizminiſterium dürfte es für genügend erachtet haben, dem Oberlandesgerichte die Schrift mit dem Auftrage zu überſenden, darüber zu beſchließen, ob eine Unterſuchung einzuleiten.

meinen amtlichen Pflichten Widerstreitendes gethan, vielmehr als redlicher Mann und guter Beamter eine Gewissenspflicht erfüllt zu haben, wenn ich in jenem Werke für das Interesse des Königs und für das Interesse des Landes gesprochen, wie dies von Letzterem denn auch anerkannt worden; doch schütze freilich das Bewußtsein reiner Pflichterfüllung nicht gegen den Schmerz einer amtlichen Zurechtweisung.

Demnächst trug ich bei Ew. Excell. aus zwei in sich wohlberechtigten Gründen darauf an, mich beim Ablauf meines Urlaubs in meine frühere Stellung an das Oberlandesgericht hierselbst zurückzuversetzen. Dieser Antrag führte den Verlust eines bedeutenden Theils meines Gehaltes nothwendig herbei; allein ich war zu demselben sowol deshalb gezwungen, weil ihrer Anciennetät nach jüngere Kollegen mir beim Stadtgericht, wie ich erfahren, vorgesetzt worden, als auch ferner durch die in dieser Zeit bekannt gewordene, nicht publicirte, Allerhöchste Kabinetsordre, der zufolge künftig der Regel nach nur noch Oberlandesgerichts-Assessoren und nur ausnahmsweise Unterrichter, zu Oberlandesgerichtsräthen avanciren sollen; ich wollte mein Recht auf die oberrichterliche Laufbahn nicht aufgeben, es nicht darauf ankommen lassen, ob ich unter den obwaltenden Verhältnissen als Ausnahme der erwähnten Art würde behandelt werden. Ich bemerkte in meiner Eingabe, daß mich in beiderlei Beziehung kein Versehen bei dieser für mich so nachtheiligen Veränderung der Umstände treffe,

und ich insbesondere, wenn die gedachte Kabinetsordre den so wesentlich Betheiligten bekannt gemacht worden, unter keinen Umständen den Antrag gestellt haben würde, mich aus meiner etatsmäßigen Stellung beim Oberlandesgericht hierselbst an das hiesige Stadtgericht zu versetzen. Ich erbot mich, falls sich bis zum Ablaufe meines Urlaubs eine etatsmäßige Assessorstelle mit meinem früheren, höchsten, Assessorgehalte nicht erledige, mich bis zur eintretenden Erledigung mit einer nicht etatsmäßigen, mit dem geringsten Assessorgehalte dotirten, Stelle zu begnügen, oder auch bis zur Eröffnung einer derartigen Stellung auf meinen Wiedereintritt zu verzichten.

Dies waren meines Erachtens sehr billige Bitten.

Erst fünf Wochen nach diesem Antrage, Mitte September, erhielt ich von Ew. Excell. den Bescheid, daß auf meinen Antrag nicht eingegangen werden könne, woran Hochdieselben den Schlußsatz knüpften, daß ich daher mein Amt beim Stadtgericht mit dem 1. October anzutreten, „oder meine Entlassung aus dem Justizdienste nachzusuchen habe."

Diese gestellte Alternative, zu der ich weder in meiner Eingabe noch sonst auch nur die entfernteste Veranlassung gegeben hatte, führte mich dennoch in der That immer ernstlicher zu der Idee, den Staatsdienst zu verlassen. Nicht zwar, daß ich irgend Ew. Excell. Recht, selbst nach der neueren Gesetzgebung vom 29. März 1844, hätte anerkennen können, einem Richter eine derartige Komunation zu stellen: wol aber mußte ich aus dieser Art des

Verfahrens einen naheliegenden Schluß ziehen auf meine künftige Stellung im Staatsdienst meinen höchsten Amtsvorgesetzten gegenüber.

Als ich hierauf in dieser für mich so wichtigen Angelegenheit nach Berlin reiste und Ew. Excell. dieselbe Ende September persönlich darstellte, Dieselben aber bei Ihrem Beschlusse verblieben, war ich, um alle Hindernisse meines Antrages zu beseitigen, in die traurige Nothwendigkeit versetzt, Ew. Excell. anzubieten, unter den für mich unvortheilhaftesten Bedingungen, nämlich gänzlich unbesoldet auf unbestimmte Zeit, als Mitglied beim Oberlandesgericht einzutreten.

Hierauf gingen Ew. Excell. mündlich ein. Dessenungeachtet verzog sich die unbedingt nothwendige schriftliche Gewährung von da ab noch sieben Wochen; es kam zuerst von Denenselben eine Zwischenfrage und als ich diese beantwortet, vergingen weitere drei Wochen, so daß dadurch das Oberlandesgericht veranlaßt wurde, meinen Eintritt beim Stadtgericht oder Berichtserstattung zu fordern. Diese Zögerung der Erfüllung eines bereits von Ew. Excell. mir zugesagten billigsten Gesuches, der sonach nur neue Unannehmlichkeiten nach meiner Annahme zu Grunde liegen konnten, war der zufällige letzte Moment, der einen innerlichst vorbereiteten Entschluß äußerlich hervortreten lies.

Ich habe Ew. Excellenz bis hierher die meinem Entschlusse vorangegangenen mich persönlich berührenden Thatsachen vorgetragen und erlaube mir nunmehr meine

Auffassung derselben zuzufügen, wobei Hochdieselben im Voraus überzeugt sein werden, daß alle diese Kränkungen meiner Beamtenehre auch auf mein Gemüth nicht spurlos vorüber gegangen sind.

Es drängte sich mir aus allen diesen Begebnissen, die mich im Laufe von ein und einem halben Jahre gequält haben, es drängte sich mir aus ihnen vor Allem die Bemerkung auf das Entschiedendste auf: daß meine Ansichten von Dem, was Pflicht sei für einen tüchtigen Richter, was ehrenhaft sei für ihn, in einem offenen Gegensatze stehen mit den Ansichten zweier der wichtigsten Preußischen Ministerien, zu welchen das mir vorgesetzte gehört; daß ferner diese Ansichten in dem Letzteren nicht an die Person geknüpft, da sich Ew. Excell. mit Ihrem Herrn Vorgänger im hohen Amte in gleichem Sinne ausgesprochen. Ew. Excell. Ministerium nahm an, daß ich die Beamtentreue durch Handlungen verletzt, die ich als heilige Pflicht gegen König und Land und als Ergebniß ächter Beamtentreue erachte; — Ew. Excell. nahmen an, daß sich die öffentliche Beurtheilung der Staatsangelegenheiten mit dem richterlichen Amte nicht vertrage, während ich annehme, daß die Stellung eines freien Mannes nicht würdig, die Das Aussprechen seiner Ansicht über Das, was seinem Vaterlande schädlich, verbietet; — Ew. Excell. nehmen an, daß es den Verhältnissen nicht angemessen, wenn ein Beamter einen Minister um die Zurücknahme einer Ehrenkränkung bittet, während ich

dafür halte, daß die Ehre auch des Beamten gegen Jeden geschützt sein muß.

Ich stehe somit im offensten Konflikt zwischen meinen Anschauungen und den geltenden offiziellen Anschauungen über meine Pflichten als Beamter und über das Verhältniß des Beamten zum Bürger. Meine diesfälligen Ansichten sind, wie dies die bisherigen Vorgänge bekundet haben dürften, sehr fest, weil in der innersten Ueberzeugung wurzelnd und ich nehme an, daß sie sich nicht ändern werden; ich muß mir sagen, daß ich in ferneren ähnlichen Fällen, wie jene Gesetze vom 29. März v. J. einen geboten, in gleicher Weise meiner Anschauung von dem, was die Pflicht mir gebietet, folgen werde.

Aber eben so wenig kann ich absehen, daß die Ansichten der hohen Ministerien über derartige Fragen sich in den nächsten Zeiten ändern werden, da sie ihren Ausgang haben in unserer so tief wurzelnden, alle Verhältnisse Preußens umschlingenden, Büreaukratie, welche zur Zeit als einzige Stütze der Monarchie die constitutionelle Verfassung und die Preßfreiheit vertreten soll; wozu freilich einem Civilbeamtenheere eben so wenig die nöthige Kraft beiwohnen möchte, als, dem Zeugnisse des Jahres 1806 zufolge, einem Militairbeamtenheere, da die Kraft eines Beamtenheeres nun einmal keinen Ersatz giebt für die Kraft eines Volkes.

Unter ſolchen Umſtänden mußte ich mich wiederholt fragen, welches die Folgen dieſer Differenz über Grundanſchauungen ſein müßten, und ich fand, daß es ſegensreiche weder für das Gemeinweſen, dem ich ja doch nützen will, noch auch für mich ſein könnten, wenn ich ferner im Staatsdienſt bliebe.

Mein Wirken im Amte anlangend, ſo iſt es ſchon dadurch ein gebrochenes, daß in den Augen meiner höchſten Vorgeſetzten auf meiner Beamtenehre nach ihrem Ausſpruche ein Makel haftet.

Das Mißtrauen gegen mich würde bleiben wegen des Geſchehenen. Ich würde aber auch mit Aehnlichem fernerhin zu kämpfen haben, ſowol dieſer meiner Vergangenheit wegen, als wegen der laufenden Gegenwart einer bewegten Zeit, in der Anſichten meiner Art mich in die bittre Lage bringen müßten, von Neuem Kränkungen im Amte durch Verweiſe und drohende Unterſuchungen hinzunehmen, mich wol auch Schlimmerem auszuſetzen, ohne daß dies durch die Hoffnung aufgewogen würde, im Amte erheblich zu nützen. Ein Beamter, der von ſeinen Oberen mit mißtrauiſchen und übelwollenden Augen angeſehen wird, hat hierauf wenig Ausſicht. Ich hätte in der unvortheilhaften Situation des Untergebenen zu ſeinen höchſten Behörden den in deren Augen beſtehenden Zwieſpalt durchzuführen zwiſchen meinen Pflichten als Richter und als Bürger, eine Situation, aus der ſeit dem Beſtehen der Geſetze vom 29. März 1844 auch der Richter den Umſtänden nach ſelbſt wider ſeinen

Willen befreit werden kann. In falſcher Lage hat der Menſch nicht auf Erfolg zu rechnen und vor Allem muß das Gemüth frei ſein, wenn es der Geiſt ſein ſoll. So habe ich mich denn aus einer Lage zu befreien, die ſeit Jahr und Tag an mir nagend, Gemüthsruhe und Geſundheit bedroht, ohne daß das Verharren Nutzen für das Allgemeine verſpräche.

Dazu kommt, daß gleichzeitig meine Ausſichten bei dem Verbleiben im Staatsdienſt in Beziehung auf die äußere Stellung bei den über mich ausgeſprochenen Anſichten getrübt ſind. Ich kann vorausſehen, daß wenn binnen einiger Zeit die Reihe an mich kommt, zum Oberlandesgerichtsrathe ernannt zu werden, man meinen, durch Familien- und ſonſtige Verhältniſſe gebotenen Wunſch, bei dem hieſigen Oberlandesgerichte als Rath zu verbleiben, eben keiner Berückſichtigung werth finden würde, da er von einem Beamten herkommt, den man ausgeſprochenermaßen ſeiner politiſchen Geſinnung nach für keinen guten hält und ich dürfte durch alles Derartige endlich doch zu einem Schritte gedrängt ſein, den ich unter ſolchen Umſtänden beſſer bereits heute thue.

So ſcheide ich denn aus, weil das Amt eines Juſtizbeamten mir nicht die perſönliche Förderung bietet, die ich von ihm hoffte; weil die richterliche Stellung, wie ſie ſich durch die Geſetze vom 29. März 1844 und die gegenwärtig geltende Anſicht vom Staatsdienſte geſtaltet, mit der Unabhängigkeit meiner Geſinnung im Widerſpruch ſteht; — weil ich aus dem mir Widerfahrenen erſehe, daß ich keine

Aussicht ferner habe, im Amte segensreich zu wirken; — weil es nicht Jedem gegeben, sich durch das Bewußtsein, das Richtige gethan zu haben, gegen fortgesetzte Kränkungen zu schützen und es Pflicht ist, da, wo auf Aenderung der Verhältnisse durch fortgesetztes Dulden zu hoffen Thorheit wäre, sich nicht zu seinem eigenen Strafvollzieher zu machen; — weil ich mich vor Allem durch das Beamtenthum unter den vorwaltenden, von mir nicht abhängigen, Verhältnissen gehindert finde im Interesse des Gemeinwesens zu handeln. Ich trete ab als Beamter, um Bürger bleiben zu können und ich hoffe dem Vaterlande auch fernerhin nicht minder wie bisher zu dienen.

Ich bereue es nicht, dem Preußischen Richterstande den größten Theil meines bewußten Lebens gewidmet zu haben und ich bereue nicht die Veranlassung meines Austritts. Wenn selbst einzelne Gegner meiner Ansicht über die Gesetze vom 29. März v. J. nicht verkannt haben, daß die Keime zu einem übergroßen Einfluß der Administrativ-Vorgesetzten auf die Richter in denselben vorhanden, die Presse aber und die Stände des Landes meinen weiter gehenden Befürchtungen beitreten: so nehme ich an, daß meine Opposition gegen diese Gesetze, die durch meine im Staatsdienst erlangte Verfassungskenntniß bedingt war, genügende Früchte getragen, da jene Keime sich fürs Erste mindestens, durch die Erklärungen des Landes gewarnt, nicht entwickeln dürften, früher oder später aber jene Gesetze, wie ich fest vertraue, zurückgenommen werden. Ein solcher Vortheil, erkauft mit der gestörten

sogenannten Karriere eines einzelnen Beamten, — selbst vorausgesetzt, daß zu einer solchen irgend Berechtigung vorhanden gewesen wäre, — ist Seitens des Landes sehr wohlfeil erkauft, Seitens des Einzelnen freudig gegeben.

Mögen Ew. Excell. versichert sein, daß ich mich auch im ferneren Leben, weit entfernt, die Schicksale einer Persönlichkeit mit der Sache zu verwechseln und durch erstere zu einer aigrirten Opposition treiben zu lassen, — nie bewegen lassen werde, anders zu handeln, als dies bis jetzt geschehen: als treuer Freund des Gesetzes und des Vaterlandes.

Sonach bitte Ew. Excell. ich nochmals ganz gehorsamst um einen ehrenvollen Abschied aus achtzehnjährigen, bis auf die neuere Zeit zur Zufriedenheit meiner Vorgesetzten geführten, richterlichen Aemtern.

In vollster Ehrerbietung verharrend

Ew. Excell.

ganz gehorsamster

Breslau, am 12. Decbr. 1845. Simon,
Stadtgerichts-Rath.

Das

Dimissoriale

durch Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1846

und

das Begleitungs-Rescript des

Justizministeriums

vom 28. Januar 1846,

nebst einigen Noten zu dem Letzteren.

Am 15. Novbr. 1845 hatte ich dem Justizministerium meinen Antrag auf Entlassung aus dem Staatsdienst eingereicht, worauf mir am 4. Decbr. von demselben die Aufforderung zur Erklärung zuging, ob ich bei diesem Antrage verharre. Auf meinen wiederholten Antrag vom 12. Decbr., der vorstehend abgedruckt ist, erhielt ich nach weiteren sieben Wochen die folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und zu wissen, daß Wir dem bei Unserm Stadtgerichte in Breslau angestellten Stadtgerichts-Rath August Heinrich Simon die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste in Gnaden zu ertheilen geruhet haben."

Berlin, den 10. Jan. 1846.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Uhden.

Diese Kabinets-Ordre war von dem folgenden Reskripte des Justizministeriums vom 25. Januar 1846 begleitet:

„Ew. Wohlgeboren erhalten anliegend das Allerhöchst vollzogene Dimissoriale vom 10. Januar c., wonach Seine Majestät der König geruht haben, Ihnen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste in Gnaden zu ertheilen."

„Hierbei nimmt der Justizminister Veranlassung, Ihnen auf die Vorstellung vom 12. December v. J. zu eröffnen, daß Sie mit Unrecht die Meinung festhalten, als wären Ihnen nicht diejenigen Rücksichten zu Theil geworden, die Sie den Verhältnissen nach erwarten durften." (1)

„Wenn der Justizminister genöthiget gewesen, Ihnen Vorhaltungen zu machen, so beruht dies auf Pflichten, denen sich der Departements-Chef zur

---

(1) Dieser Annahme liegt eine irrthümliche Voraussetzung zu Grunde. Es ist mir niemals in den Sinn gekommen, in dieser Angelegenheit Rücksichten zu erwarten, oder zu verlangen. Ich habe lediglich und ausschließlich das Recht verlangt, meine Ansicht auszusprechen über Das, was ich meinen Mitbürgern für schädlich erkannt.

Aufrechthaltung der Disciplin nicht hat entziehen können." (1).

„In Beziehung auf Ihre persönliche Wünsche hinsichtlich Ihrer amtlichen Stellung ist Ihnen der

---

Man kann meines Erachtens nicht mit Recht sagen, daß Derjenige Rücksichten verlangt, der da sein gutes Recht fordert, wegen Erfüllung einer heiligen Pflicht nicht auf alle zulässige Weise gestraft zu werden.

(1) Das ist nun eben die zwischen dem Justizministerium und mir zur Kontestation gekommene Frage, ob Ersteres wirklich „genöthiget" war, mir Strafen wegen einer sittlichen und patriotischen That aufzuerlegen; ob dies wirklich „zu den Pflichten des Departements-Chef" gehört; ob es nämlich wirklich gegen die „Disciplin", wenn ein Richter seine Ansicht nach bestem Wissen und Gewissen in einer von den Gesetzen zugelassenen Form ausspricht?

Daß dies Alles ein Preußisches Justizministerium und zwar mit Aufrichtigkeit bejaht, giebt ein klares Bild der Preußischen büreaukratischen Verhältnisse, wie wir ihrer oben, Seite 32, erwähnt. Grade der Umstand, daß eine Behörde so spricht, von der böser Wille entfernt ist — woran zu zweifeln ich keine Veranlassung habe —, grade dieser Umstand ist der unerfreulichsten Art. Denn somit liegt das Betrübende nicht in einer einzelnen vorübergehenden Persönlichkeit, sondern im nicht so rasch vorübergehenden Principe.

Justizminister soweit, als es die Umstände nur gestattet haben, entgegengekommen." (1)

„Nachdem Ihnen ein sehr ausgedehnter Urlaub aus Rücksicht auf Ihre Privat-Verhältnisse und Unternehmungen gewährt worden (2), ist der Justizmini-

---

(1) Die Annahme des Justizministeriums, daß dasselbe in Betreff meiner amtlichen Stellung meinen persönlichen Wünschen entgegengekommen, dürfte Jedem, der meine urkundliche Darstellung in der obigen Eingabe vom 12. Decbr, gelesen hat, sehr bedenklich erscheinen. Nachdem mir ein vollkommen berechtigter Antrag abgeschlagen, stellte ich, um den Zweck zu erreichen, **von der oberrichterlichen Laufbahn nicht ausgeschlossen zu werden**, ich, ein älterer Justizbeamter, der lange Jahre dem Staate **mit Ehren** gedient, den Antrag, zu dem ich durch jenen abschlägigen Bescheid **gedrängt** wurde: **unbesoldet** zum Obergerichte zurückzutreten. **Diesem** Antrage, der, beiläufig bemerkt, nach unseren Justiz-Verfassungsverhältnissen nicht abgeschlagen werden **konnte** und **durfte**, — ist das hohe Justizministerium nach Verlauf längerer Zeit „**entgegengekommen.**"

(2) Daß mir ein ausgedehnter Urlaub „aus Rücksicht auf „meine Privat-Verhältnisse und Unternehmungen gewährt", ist, wie mein Entlassungsgesuch — siehe oben Seite 20 — nachweist, ein bereits widerlegter Irrthum. Ich habe dort nachgewiesen, daß mir der längere Urlaub, **während dessen mir der Staat keine Besoldung gegeben**, keineswegs in meinem Privatinteresse ertheilt, in welchem Falle er nicht zu rechtfertigen gewesen wäre, sondern lediglich

ſter auch auf Ihren Wunſch, das Ihnen verliehene Amt beim Stadtgericht nicht antreten und beim Oberlandesgericht beſchäftigt werden zu dürfen, eingegangen (1) und als Sie irrthümlich vorausſetzend, daß Ihnen dieſes Geſuch nicht gewährt ſei, Ihre Entlaſſung aus dem Dienſte erbaten, iſt Ihnen durch die Verfügung vom 24. November v. J. Gelegenheit gegeben worden, dieſen Entſchluß, der aus jener Vor-

---

mit Rückſicht auf ein allgemeineres Intereſſe, damit ich dem Staate Dienſte, die von ihm als nützlich anerkannt worden, in einem Umfange leiſten möge, der nach der Natur meines amtlichen Wirkungskreiſes ohne Urlaub von mir nicht erreicht werden konnte. Schon in meiner dort erwähnten ſchriftlichen Erklärung ſagte ich in Beziehung auf das Schreiben des Miniſteriums des Innern vom 25. Juli 1844, welches dieſelbe Behauptung aufſtellte: „Ich darf vorausſetzen, daß das Juſtizminiſterium bereits die Annahme des Miniſteriums des Innern berichtiget, als habe bei meinem Urlaube eine beſondere Vergünſtigung ſtattgefunden und der angebliche Umſtand dabei irgend eingewirkt, daß ich dadurch angeblich Geldvortheile erreicht. Es dürfte ja wol im Preußiſchen Staatsdienſte etwas Unerhörtes ſein, daß Beamten aus Gunſt Urlaub wird, damit ſie ſich Geld verdienen, vielmehr darf der Urlaub lediglich im unmittelbaren oder mittelbaren Dienſtintereſſe geſetzlich ertheilt werden."

Dieſe Worte muß ich nunmehr auch der obigen Bemerkung des Juſtizminiſteriums entgegenſetzen.

(1) Dieſe Thatſache modificirt ſich erheblich in der oben Seite 28 angegebenen Weiſe.

ausſetzung nicht motivirt erſchien, nochmals in Erwägung zu ziehen." (1)

Berlin, den 25. Januar 1846.

Der Juſtizminiſter.

Uhden.

An

den Königlichen Stadtgerichts-Rath a. D.

Herrn Simon

Wohlgeboren

zu Breslau.

II. No. 102.

---

(1) Das Juſtizminiſterium hebt alſo, wie dieſes Reſcript ergiebt, aus meinem Abſchiedsgeſuche lediglich das Allerperſönlichſte hervor und überſieht mit Ausnahme der in dem zweiten Abſatze hingeſtellten Behauptung, das Sachliche, was meinen Entſchluß dem Weſentlichen nach beſtimmte. Dem hohen Juſtizminiſterium konnte jedoch bekannt ſein, daß mein Entſchluß unmöglich von dieſem perſönlichſten Standpunkte ausgegangen, da, grade umgekehrt, meine perſönlichen Verhältniſſe mir die naheliegendſten und erheblichſten Bedenken gegen dieſen Entſchluß an die Hand geben mußten und es ſomit eben nur vorzugsweiſe ſachliche Gründe ſein konnten, die mich zur Trennung von meinem Berufe brachten und zur Aufgebung meines wohlerworbenen Rechtes, die Früchte langjährigen Staatsdienſtes einzuernten.

Druck der Teubner'ſchen Officin in Leipzig.

Stanford University Libraries
3 6105 017 813 29
STANFORD UN
CECIL H.
STANFORD, CAL
(415)
All books may be
DA